



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 18.12.2015, Zahl 850/VII/2015, mit welcher Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.118/2015, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 10ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der **Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz** wird ein Wasseranschlussbeitrag, ein Ergänzungsbeitrag und ein Nachtragsbeitrag ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 14. Juli 1978, Zahl: 810/IV/78, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz.

§ 2

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz gemäß § 3 dieser Verordnung
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

§ 3

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird mit **€ 1.500,-** (inkl. 10 % USt.) je Bewertungseinheit festgesetzt.

- (2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen in einem Ausmaß, dass sich daraus eine Änderung des Beitragssatzes um mindestens 5 Prozent ergibt, ist der Beitragssatz neu festzulegen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke und Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Der Wasseranschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Ergänzungsbeitrag

- (1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.
- (2) Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

§ 7 Nachtragsbeitrag

- (1) Wird der Beitragssatz erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten, wenn sich gegenüber dem erstmaligen zur Zahlung vorgeschriebenen Wasseranschlussbetrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 Prozent höheren Wasseranschlussbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages nicht mehr als sieben Jahre vergangen sind.
- (2) Die Höhe des Nachtragsbeitrages gemäß Abs.1 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erstmalig vorgeschriebenen Wasseranschlussbeitrag einschließlich allfälliger Ergänzungsbeiträge oder Nachtragsbeiträge und dem Wasseranschlussbeitrag, der sich auf Grund des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.
- (3) Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage
- a) teilweise oder zur Gänze erneuert oder
 - b) mit zusätzlichen Einrichtungen zur Gewinnung oder Speicherung von Wasser ausgestattet wird (Quellfassungen, Brunnen, Behälter u.ä.),

sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Gemeindewasserversorgungsanlage im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginnes der Baumaßnahmen übersteigen.

- (4) Für die Einhebung des Nachtragsbeitrages gelten die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. April 2002, Zahl: 850/2002, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Anna Zarre eh.

Angeschlagen am: 31.12.2015

Abgenommen am: 14.01.2016